Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Ilmenau

Aufgrund der §§ 10,12 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. Seite 588), und § 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) , zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. Seite 405), hat der Rat der Samtgemeinde Ilmenau in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Die ehrenamtliche Tätigkeit der Freiwilligen Feuerwehr wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

§ 2
Aufwandsentschädigung

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird für folgende Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger der Feuerwehr in nachstehender Höhe festgesetzt:

1. Gemeindebrandmeister/in	140,00 €
2. 1. Stellv. Gemeindebrandmeister/in	80,00 €
3. 2. Stellv. Gemeindebrandmeister/in	60,00 €
4. Ortsbrandmeister/in einer Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung	70,00 €
5. Ortsbrandmeister/in einer Ortsfeuerwehr als Feuerwehrstützpunkt mit zwei Löschgruppen	80,00 €
6. Stellv. Ortsbrandmeister/in mit Grundausstattung	40,00 €
7. Stellv. Ortsbrandmeister/in einer Ortsfeuerwehr als Feuerwehrstützpunkt	50,00 €
8. Gerätewart/in	
pro Einsatzfahrzeug über 3,5 Tonnen sowie für den Einsatzleitwagen	20,00 €
pro Einsatzfahrzeug unter 3,5 Tonnen und Anhänger	15,00 €
9. Gemeindejugendfeuerwehrwart/in	50,00 €
10. Gemeindekinderfeuerwehrwart/in	40,00 €
11. Stellv. Gemeindejugendfeuerwehrwart/in	25,00 €
12. Stellv. Gemeindekinderfeuerwehrwart/in	20,00 €
13. Jugendwart/in der Jugendgruppen innerhalb der Ortsfeuerwehren	50,00 €
14. Kinderwart/in der Kindergruppen innerhalb der Ortsfeuerwehren	40,00 €
15. Stellv. Jugendwart/in der Jugendgruppen innerhalb der Ortsfeuerwehren	25,00 €
16. Stellv. Kinderwart/in der Kindergruppen innerhalb der Ortsfeuerwehren	20,00 €

17. Gemeindekleiderwart/in	40,00 €
18. Gemeindepressewart/in der Feuerwehr	40,00 €
19. Gemeindefunkgerätewart/in	30,00 €
20. Gemeindeatemschutzwart/in	30,00 €
21. Atemschutzwart/in der Ortsfeuerwehren	15,00 €
22. Gemeindesicherheitsbeauftragte/r	15,00 €
23. Gemeindeausbildungsbeauftragte/r	15,00 €
24. Gemeindeschriftwart/in	15,00 €
25. Gemeindegefahrgutgruppenführer/in	15,00 €
26. Gemeindekommunikationsgruppenführer/in	15,00 €
27. Brandschutzerzieher/in	15,00 €
28. EDV Beauftragte/r	15,00 €
29. Leiter/in Großschadenslagen/KEL	15,00 €
30. Gruppenführer/in Einsatzleitwagen	15,00 €

Werden mehr als eine Funktion ausgeübt, wird für die ersten beiden Funktionen die Aufwandsentschädigung jeweils zu 100 % gewährt. Für die restlichen Funktionen reduziert sich der Entschädigungssatz auf 50 % der o.g. Summe.

(2) Für den in Absatz 1 aufgeführten Personenkreis sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (einschließlich Fahr- und Reisekosten für Dienstgänge, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial u.ä.) durch Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

(3) Sind Mitglieder der Feuerwehr im Sinne des § 1 länger als drei Monate an der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit verhindert, ruht die Aufwandsentschädigung für die darüber hinausgehende Zeit.

(4) Nimmt der/die Vertreter/in die Funktion der/des zu Vertretenden ununterbrochen länger als drei Kalendermonate wahr, so erhält sie/er ab dem vierten Monat die Aufwandsentschädigung der/des Vertretenden. Die eigene Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(5) Für Ausbildungsmaßnahmen im Rahmen der laufenden Ausbildung entsprechend der Feuerwehrdienstvorschrift 2 (FwDV 2) und des Ausbildungsplanes der Einsatzabteilungen der Ortsfeuerwehren erhalten die Stützpunktfeuerwehren eine einmalige jährliche Aufwandsentschädigung für die bestellten Gruppenführer in Höhe von 600,00 €. Grundausstattungsfeuerwehren erhalten eine einmalige jährliche Aufwandsentschädigung für die bestellten Gruppenführer in Höhe von 400,00 €.

§ 3
Reisekostenentschädigung

Die in § 2 aufgeführten Personen erhalten bei Dienstreisen, die von der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister angeordnet oder genehmigt worden sind, eine Reisekostenentschädigung. Für die Reisekostenentschädigung gilt § 8 der Satzung der Samtgemeinde Ilmenau über die Entschädigung der Ratsfrauen und -herren und ehrenamtlich Tätigen entsprechend. Dies gilt nicht für Reisekosten, auf die die Regelung des § 33 Absatz 1 NBrandSchG anzuwenden ist sowie für Teilnahme an Veranstaltungen zur Pflege der Kameradschaft und Festlichkeiten.

§ 4
Verdienstausfallentschädigung und Ersatz von Kinderbetreuungskosten

(1) Verdienstausfall und Ersatz der nachgewiesenen Aufwendungen für die Kinderbetreuung werden nach den Bestimmungen des NBrandSchG gewährt.

(2) Der Höchstbetrag für den entstandenen nachgewiesenen Verdienstausfall im Sinne des § 33 Absatz 4 NBrandSchG wird auf 18,00 € je Stunde und für längstens 8 Stunden je Tag (einschließlich Wegezeit) festgesetzt.

(3) Die nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes, welches das 10. Lebensjahr nicht vollendet hat, werden auf Antrag bis zu einem Höchstbetrag von bis zu 10,00 € je Stunde und für längstens 8 Stunden je Tag ersetzt (einschließlich Wegezeit).

§ 5
Zahlung der Aufwandsentschädigung

(1) Die Aufwandsentschädigung nach § 2 Absatz 1 Ziffern 1. bis 20 werden jeweils für einen vollen Kalendermonat gezahlt, unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit.

(2) Die Aufwandsentschädigung nach § 2 Absatz 1 Ziffern 21 bis 30 wird jährlich nachträglich gezahlt.

(3) Die Aufwandsentschädigung nach § 2 Absatz 5 wird nach Beschluss des Ortskommandos jährlich nachträglich gezahlt.

(4) Die Aufwandsentschädigungen nach § 3 und § 4 werden auf schriftlichen Antrag gewährt.

§ 6
Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach der Verkündung im Amtsblatt zum 01.01.2025 in Kraft.

Melbeck, den 13.12.2024

gez. Unterschrift
Peter Rowohlt
Samtgemeindebürgermeister